

# **BGer 1B\_158/2022 vom 12. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_158\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_158_2022)

FR: TF 1B\_158/2022 du 12 mai 2022

IT: TF 1B\_158/2022 del 12 maggio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

### **E. 2**

Gemäss Art. 136 Abs. 1 StPO kann dem Privatkläger für die Durchsetzung seiner Zivilansprüche unentgeltliche Rechtspflege gewährt werden, wenn er prozessarm ist und seine Zivilklage nicht aussichtslos erscheint.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdegegner hat am 2. April 2012 als Einzelrichter des Bezirks Zürich für SchKG-Klagen eine Klage der Dr. B. \_\_\_\_\_ Stiftung gegen die Konkursmasse A. \_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 1'994'722.-- gutgeheissen und das Konkursamt Zürich-Hottingen angewiesen, die Forderung in dieser Höhe in der 3. Klasse zu kollektieren. Der Beschwerdeführer wirft dem Beschwerdegegner vor, sich im Zusammenhang mit dem Erlass dieses Urteils des Amtsmissbrauchs und der ungetreuen Amtsführung schuldig gemacht zu haben. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nicht an die Hand genommen, weil der Beschwerdeführer und seine Frau den gleichen Sachverhalt bereits 2012 und 2013 zur Anzeige gebracht hätten, das Obergericht es aber abgelehnt habe, die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Beschwerdegegners zu erteilen. Das sei vom Bundesgericht mit Urteil 1C\_908/2013 vom 5. März 2014 bestätigt worden. Der Beschwerdeführer bringe keine neuen Beweismittel oder Tatsachen vor, welche für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners sprächen.

Das Obergericht hat zunächst das Vorgehen der Staatsanwaltschaft geschützt, ohne Einholung einer Ermächtigung eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen. Weiter führt es aus, der Beschwerdeführer setze sich nicht argumentativ mit den Entscheidungsgründen der Staatsanwaltschaft auseinander, sondern lege im Wesentlichen bloss seine eigene, gegenteilige Sicht der Dinge dar und versuche, das Verfahren in der Sache neu aufzurollen. Solche Vorbringen seien nicht geeignet, die Nichtanhandnahme des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Deren Anfechtung sei daher aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen sei.

#### **E. 2.2**

In seiner Beschwerde ans Bundesgericht bezeichnet der Beschwerdeführer das Vorgehen der Staatsanwaltschaft als "nicht richtig", ohne die Ausführungen des Obergerichts zu diesem Punkt sachgerecht zu widerlegen. Auch in der Sache legt er im Wesentlichen bloss seine Sicht der Dinge dar. Mit diesen Vorbringen vermag er nicht darzutun, dass die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft bundesrechtswidrig und seine Beschwerde ans Obergericht dementsprechend erfolgsversprechend ist. Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an den Privatkläger setzt zudem nach der eingangs erwähnten Bestimmung der Strafprozessordnung voraus, dass er über nicht aussichtslose Zivilforderungen gegen Beschuldigten verfügt. Das ist vorliegend von vornherein ausgeschlossen, weil es sich beim angezeigten Ersatzrichter um einen Beamten handelt, für den der Kanton Zürich ausschliesslich und nach öffentlichem Recht haftet (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 6 des Haftungsgesetzes des Kantons Zürich vom 14. September 1969).

### **E. 2.3**

Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt sich daher nicht, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt, indem es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels ausreichender Erfolgsaussichten der Beschwerde bzw. der Zivilansprüche abwies.

### **E. 3**

Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung hinfällig. Auf die Erhebung von Kosten kann verzichtet werden, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.